



Mir: Johann George/Hertzog, zu Sachsten/ Gülich/Glevevnd Berg/des heiligen Römischen Reichs Ertz marschall und Churfürst/Landgraff in Thüringen/Marggraff zu Meissen/ond Burggraff zu Magdeburg/Graffzu der Marck ond Ravensbergk/Herrzu Ravenstein/1c. Bekennen ond thunkundt/vor Ins/vnsere Erben vnd Nachkommen. Nach deme ben wensand des Hochgebornen Fürsten/Herrn Augusten Herkogen vnd Churfürsten zu Sachsen/20. vnd Burggraffen zu Magdeburg/vnsers freundlichen lieben Herin Gros-Vaters/Christlöblicher gedechtnüß/Regierung/vor eine notturste erachtet worden/in der Graffschafft Mansfeldt/den gesambten Graffen so wolder selben Ameerthanen auch Handlern wind Sco wercken des Mansfeldischen Bergkwergs zugutte/eine bestendie ge Holkordnung auffzurichten/Die auch durch Ihrer selie gen Liebe/darzu verordente Commillarien biß auff desselben ratification im Monat Septembri Anno 1583. zu Papier gebracht/ ond in gerviste Articulverfasset/ svie folget:

3um

thur

bnd

beste

ford

ond

ge/

ond

Pad

nich

geni

derli

forfi

erru

gebe

reise

aufi

Holtzordnung der Braffschafft Mankfeldt.

Bum Brsten / Sollen alle der Graffschaffe Mansseit / so wol der Graffen / als der Unterthanen eigensthümbliche Gehöltze/sovor alters nach inhalt der verconsentirten und anderer verträge / alleine zu den Berg und Kohlwerck / zum besten der Graffschafft/gebraucht/wnd derselben zu nachtheil hinsseinen nichts mehr zu Stamholtz den was die Herzen Graffen / wnd sin uhaber der Umpter / inhaltes der Abschiede und verträge / täglich zur Haußhaltung nochwendig bedürffen / vertauffe und verhawen werden.

Pachbawme vand Porreiser verschonet / vnd ins Kohlwerck nichts als krumme Prager / so zu bawen vndienlich/nach gelegenheit des vnterwachs / doch auff des Oberforstmeisters sons derliche anweisunge/geschlagen werden. Es sol aber der Obersforsmeister ohne der Graffen und des Oberauffsehers vorwissen erkündigung und bescheid / kein Oberholtz im kauffe mit einsgeben.

Zum dritten/ Sollen auch die jungen Castorier nach gelegenheit des Oberholizes angeordnet/vnd derer auff sederm Acker sechszehen zum wenigsten/vnd/ dieweil die Gehöltze zuvor mercklich verwüstet/woes noth ist/ein mehrers gelassen werden.



17/

rtzo

aff

ond

ach)

tens

Fen

Bas

rfft

ten

de

idio

der Braffschafft Mankfeldt.

Zum vierdten/sollen alle Behöltz in Zwölffe stätige gehaw getheilet und verkohlet/Auch hinfüro kein Gehöltz ohne nachlassung der Herren Graffen/und des Oberausse sehers/gerodet und zu Acker gemacht werden.

Bum fünfften/soll kein Goltz so der Gronung nachhawig/vnd zuverkauffen/ohne vorgehende anweisunge des Oberforstmeisters angehawen/noch der Graffschafft zu nachtheilzu wlfeil/ohne nachlassung verkaufft werden.

Damit auch der Graffichafft zu nachtheildas Gehöltze nicht zu gering verkaufft werde/fol der Oberforstmeister in allen Empternond örtern/nebenden jenigen so er zuverkauffen zur ans weisung gezogen/vnd keinem zu liebe oder aus gunst/an dem gestwönlichen kauffgeld etwas/ohne sonderliche erhebliche vrsachen und vorbewust der Graffen und Oberauffsehers/erlassen werden.

Zum sechsten/Sollen alle Gehöltze/sozum verkohlen angewiesen/allweg von Michaelis bis Walburgis vom Stam gebracht/vund von Martini hernach verkohlet/ vud das Holtz und Kohlen zum förderlichsten aus den Hegen geschafft/auch inder absuhre/vud dem verkohlen/die alten Wege vud Kohlstete gebraucht/vud keine newe dem Gehöltze zu nachtheil gesucht/noch aus gereumer werden.

Bum



al

ge

ar

bi

Zum siebenden / Goll die Hecke nach nies derbringung des Holkes also balde gelesen/gebunden/vnd in hauffen an die blossen örter/oder alte wege/dakein Holkwechsset/getragen/Uuch von Walburgis bis wider zu Walburgis / vnd also innerhalb Jahres frist/ben verlust derselben / aus den Hesgen geführet/vnd die Hege binnen der zeit genklichen gereumet/Uuch den Heckelesern/mehr nicht als eine Welle mit helmzutrasgen / erlaubet werden.

Zum achten/Sollen alle Gehöltze/so viel derer auff sedes Jahr verhawen/Jünff Jahr hernacher/nach arth und wachsigkeit des Bodens/mit dem hüten und treiben verschonet/Auch binnen der zeit in denselben new verhawnen Gehöltzen/gar keine Gräseren verstattet werden.

Zum neundten/die vertriebenen und vers bissenen Gehöltze/sollen mit dem förderlichsten zu Stam/oder Fewerholtz verkausst/ und auch fünsf Jahr hernacher mit den Erissten und Graserenen verschonet werden.

Zum zehenden/Gollen alle Gehöltze/so vieldererjährlich verhasven/alle wege vmb Jacobi oder Bartholomei/mit dem Mansfeldischen Seile/in bensein der Obervnd



Sies

uffa

ng

des

ich.

Mige

len

ans

rfas

sen.

ens

rais

let!

1 gea

zege

adjo

der Svaffschafft Mankfeldt.

ond Interförster/auch des Keuffers und Verkeuffers / oberschlagen/ond mit fleiß gemessen werden.

Jum eilffren/das Holtz so die Braffen und Inhabereder Empter/vor die Haußhaltung bedürstig/sol allwege an denen örten/da sonsten dasselbige Jahr die hawung ist/ an einem gewissen gelegenen orte/nicht nach dem ergesten oder besten/von dem Oberforsmeister angewiesen/auch binnen der obausgeseisten zeit abbracht/und vor Balburgis aus den Gehegen gereunet/und mit dem Mansseldischem Seile gleichfals geniessen/Ihnen auch die Hecken/so sie dieselbigen haben wolten/ vor andern gegönnet werden.

Zum zwölfften/Die Bawstämme/soman ahrlichen perkeuffen/oder zuverbawen bedürffen würde/sollen mit der Graffen/odes Oberauffschers vorwissen/aus den Siehawen/darinnen man dasselbige Jahr kohlet/in gewöhn-ticher zeit/nach dem stücke verkaufft/ die Stemme auff das nied driegste als es möglichen / abgehawen/ und sonsten in keinem Hege mehr/zuvorkommung schavens/ Bawholk gesellet werzeben.

Zum drepzehenden/sollen alle Öberreiser ausserhalb ver Obestbeume vnd jungen Laesreiser/in allen Fles



De

ge

cken durch Steohseile abgezelt und verzeichnet / und ieder Stamm sokunstigverkohlt unverkausste/mit einer sonderlichen Stempelart/welcheder Obersorstmeister von dem Oberaussseschen her zu ieder anweisinge absordern und ihme nach verrichtunge derselben wider zustellen solle/gezeichnet werden.

Zum viertzehenden/Sollen alle Gehöltze von den Graffen/ond derselbigen Inhabern/so viel verer an den hohen Landstrassen/Trifften und Scheiden gelegen/zwerhützenge newer Fahrwege / und abwendunge des anlauffens des Viehes/sonderlich vergraben/oder sonsten nach gelegenheit der örter befriediget werden.

Zum funstizehenden/ Sollen die Holtzbasmer/tein ander Holtz denn ihnen angewiesen/ben Leibesstraße dernieder hawen/Die Förster auch gute achtung daraufigesben/daß sie das Holtz aussteulen wird geste vom Stam schlagen/ und keine Wurkel mit außkeulen. Deßgleichen keiner ober einen Zaumpfal / oder Hopffenstange mit sich heimtragen/oder sonsten des Bawholtzes im geringsten anmassen.

Nachdem auch in außtheilung der Gehaw in allen Empetern befunden/das die Hölizer nicht nacheinander verhawen/sondern/nach eines jeden gefallen/verstümlet/Ind daher den Gehöligen/

bers

110

alls

1/8/

oder

der

ehe-

ges

en/

an

llen

den

ihn=

nieo

nem

wers.

Steo

der Braffschafft Wankfeldt.

ken mit treiben vnd hüten/grosser schaden an allen orten erfolget/ Als sollen die Förster verendet und mit bestem sleiß daran senn/ daß fünsstig die Sehölize so viel möglich/ an einander verhawen / und also in grosse sleecten geheget / And ob es gleich in den ersten zwölff Jahren allerding/wegen des jetzigen ungleichen wachs/ nicht geschehen kan/doch nach endung derselbigen zeit/Sonderlich das jenige so dis Jahrverhawen/nach gelegenheit der anstossen den Flecke / nitt eingetheilet/ Luch den Hirten eine Viehetrisst zu betreidung der sünsst und mehr jährigen Sehölize ungesehr dren Kutten breit an örten/da es sünger gehawen am wenigsien schaden thut/ gelassenwerde/darmit sie nicht/wie bis anhero geschehen/nach ihrem muchwillen alle Loden und Jünge Sehaw/ in durchtreiben verwüsten.

Her Korstmeister.

Oll auffvorgehenden geleisten End/
dessen sich die Graffen/sowol als seiner Bestallung/
zuvergleichen/sich nach inhalt des ihme zugestalten Soltzverzeichnis/aller Söltzer gelegenheit in jederm Ampte mit fleiß erkundigen / vnd dieselben an den örtern/da es albereit nicht geschehen/abmessen lassen/die Sberbaume abzehlen/vnd herwider außführlich berichten/

rich

den

nac

for

PI

tick

richten wie er dieselben Sehöltze allenthalben im Angenschein bestür den/ond was der Braffchafft zum besten/in obberührt Derzeichnis

nachmais zubringen.

get/

nyn/

en/

ften

:68/

rlich

Tens

ft zu

oren

sten

1001

ang/

olti=

fun=

/ab=

cb be=

Zum andern/Sollen hinfüro wolbesessene Leutezu Inters förstern bestellet / vnd wenn sie mit vorwissen der Braffen vnd Ober= auffsehers angenommen/Auch derowegen der Gerrschafft gebürliche Pflicht geleistet/als dann an den Gberforstmeister gewiesen/Dnd son= sten ausserhalb desselbigen keiner auff den Behöltzen geduldet werden.

Zum dritten/Gollder Oberforstmeister / vober der mesven Holtzordnunge/der Graffschafftzum besten/in allen Puncten vnd Ar= tickeln mit fleiß halten / Auch ernstlich daran sein/vnd verfügen / das es von den Onterförstern gleichefals geschehen möge/ Dnd sich an dem

allen kein Bebot noch Derbot verhindern lassen.

Würde aber deme zu entgegen von andern darwider etwas fürge= nommen/oder befohlen werden/so solere also dann den Braffen vnd Gberauffseher jeder zeit berichten/vnd hierinne desselben Bescheidt

ond Schutz gewarten.

Zum vierdien/Gollen der Obers und Interförstere/auft die Koltz/Kisch vnd Wiltpretsdiebe/gutte fleißige achtung geben/ auch auff den Behöltzen den Gerten Graffen zu nachtheil/keinen Schütsen leiden/er habe denn mit Ihrer Buaden/oder des Ampts inn= habere/welche es befugt/Bestallung zubescheinen/vnd also bald zu be-

tegen/daß er hierzu angenommen vnd bestalt.

Würde sich aber hierüber einer oder mehr verdechtig auff den Be= höltzen/denselbigen/oder der Wildtbahn vnd Fischeren zu nachtheil/ Sonderlich mit Bächssen/ausserhalb der gewöhlichen strassen vnd fußsteigen betretten lassen/vnd keine gnugsame Rechenschafft von sich ge= ben können/den oder die sollen sie annemen/vnd in das nechste Ampt/ darinnen sie begriffen/zur straffe antworten/damit also der Braff= schasstißre Sehöltze/Fischeren vnd Wildpan/erhalten werden möge.

der Braffschafft Mankfeldt.

Zum fünfften/Insonderheit aber/sollen sie auff die Schäffer und firten gute achtung haben/daß sie die jungen Sehege fünff gantzer Nahr verschonen/vnd mit keinerlen Diehe/weder ben Aag oder Aacht behüten vnd betreiben. Wie sie den auch binnen der zeit/darinnen gar keine Bräseren verstatten/auch die Ziegen gar abschaffen/vnd die Pferde keines weges in den Behöltzen/sie sind denn zehen oder zwölff Nahr alt/leiden vnd dulden sollen / Zoch soll den Leuten obgemelte Liegen vnd Pserde/aussen/sie sind halten vnbenommen seyn.

Und darmit dieser netven Ordnung menniglichen so viel desto mehr berichtet / vnd sich künsstig niemandes mit vnwissenheit zu entschüldigen/So sol dieselbige den Onterthanen vor der Kirchen vnd Bezrichtestellen verkündiget vnd menniglich stür schaben gewarnet werden/Ond da semande hierüber wieder diese Grdnung handeln / oder der zu entgegen durch andere etwas fürnehmen lassen würde/der sol durch psendunge des Diehes / oder sonsten nach gelegenheit des schadens / oder verbrechens / auff vorgehende erkentnis gestrafft werden. Wie denn der Gberz vnd Ontersörster / Gb sie diese Grdnunge vmb Sisst / Babe / Beschenck/Freundschafft/ oder anders willen / wie das namen haben kan oder mag / im geringsten vberschreitten würden / nichts minders vnnachläsiger straffe gewarten sollen.

Zum sechsten/Es soll sich auch kein Förster zum Rohlwerge/oder Holtzhandel/wie der namen haben kan oder mag/im akter geringsten gebrauchen lassen/viel weniger einig Holtz ohne vorwissen des
Gberauff sehers/vnd Gbersorstmeisters zuverhawen/zuverkauffen/
oder in anderewege zuverpartiren vnterstehen/Alles bey verlust sei-

nes diensts/vnd vnnachläßiger Leibes straffe.

Zum siebenden/wiedenn der Oberwind Untersorsmeister/ keißige auffachtung auff die Kohlmeister/Köhler/Kuhrleute/ vnd Kohlbereiter geben sollen/damit alle verpartierung des Folges und Kohlen vermieden und abgeschafft/ und ein seder zu seinem Beruff trewich und sieißig angehalten werde.



Da

Dil

Fcb

8A

251

Da

Ia

Unn dann S. L. Ihr/benebenden Graffen/solche gefaste Gronung gnedigst gefallen lassen/vnd dieselbe allenthalben gemeiner Ferischafft zum besten/vnd dahin gemeinet befunden/daß die Behöltze vnzimlicher weise nicht verdoet / sondern in gutem wesen erhalten / vnd im stetwehrenden ge= brauch vnd nutzung der Behöltze bleiben möchte/ Dahero dann vol= gends der auch weyland Hochgeborne Fürst/Herr Christian der erste Bertzog vnd Churfürst zu Gachsen/rc. auch Burggraffzu Magde= burg/vnser gnedigster vnd geliebter Gert Dater Christlöblichen an= gedenckens / auff beschencs ansuchen / solche Golzordnung vnterm dato Steßden den 7. Marty Anno 1587. gnedigst ratisficires vnd confirmiret hat: Wir auch itzo vmb vernewerung derselben sonterthe= nigst angelanget worden / Alts haben wir solchem suchen gnedigst stat gegeben. Ahun demnach mehr besagte Gronung hiermit vnd in krafft dißrenoviren vnd nachmals bestetigen/vnd wollen das Sie in der Braffschafft Wannsfeld an allen Grtten/welche solche betrifft/publicires vnd öffentlich angeschlagen/auch durch vnsern Gberauffseher vielberürter Braffschafft/so woldie Ambtebefehlhabere/ Gberforstmeister/ Gber= vnd Dnterzkörstere/darobsteiff v kest gehalten vnd die jenigen/so darwider handeln/in gebührent genommen werden sollen. Zu Brkund haber Secret hierauffdrucken Octobris, nach Christi lassen. Geben zu D. Zeburt/imEin onsers liebe

teet

.cht

gar

tro

the

jens

Ro

nts

365

ret

fol

100

en.

nb

as

cr.

ges

des

Ann dann S. L. Ihr/benebenden Graffen/solche gefaste Gronung gnedigst gefallen lassen/vnd dieselbe al= lenthalben gemeiner Ferischafft zum besten/vnd dahin gemeinet befunden/daß die Sehöltze vnzimlicher weise nicht verddet / sondern in gutem wesen erhalten / vnd im stetwehrenden ge= brauch vnd nutzung der Behöltze bleiben möchte/ Dahero dann vol= gends der auch weyland Hochgeborne Fürst/Herr Christian der erste Hertzog vnd Churfürst zu Gachsen/rc. auch Burggraffzu Magde= burg/vnser gnedigster vnd geliebter Gert Dater Christlöblichen an= gedenckens / auff beschehenes ansuchen / solche Holzordnung vnterm dato Steßden den 7. Marty Anno 1587. gnedigst ratificires vnd confirmiret hat: Wir auch stzo vmb vernewerung derselben sonterthe= nigst angelanget worden / Als haben wir solchem suchen gnedigst stat gegeben. Thun demnach mehr besagte Ordnung hiermit vnd in krafft diffrenoviren vnd nachmals bestetigen/vnd wollen das Sie in der Braffschafft Wannefeld an allen Grtten/welche solche betrifft/publiciret vnd dffentlich angeschlagen/auch durch vnsern Gberauffseher vielberürter Braffschafft/so woldie Ambtsbefehlhabere/Gberforstmeister/Gber= vnd Dnterzschrere/darobsteiff vnd fest gehalten vnd die jenigen/so darwider handeln/in gebührende straffe genommen werden sollen.

Zu Prkund haben wir vnser Cantzlen Secret hierauffdrucken lassen. Beben zu Svestden den 28. Wonats tag Ocksbrü, nach Christi vnsers lieben HENNN vnd Geligmachers Beburt/im Ein Ausendt/Gechs hundert/vnd im Zwey vnd zwantzigsten Jahre.



tzer

dt

gare

the

Jetz.

fto

nts

365

ret

fol

en.

nb

90

je=

pes







